



Satzung Ödland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ödland e.V. - im Folgenden " Verein genannt". Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(1) Der Sitz des Vereins ist 97271 Kleinrinderfeld.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Künstlern und Gruppen in Deutschland, deren Kunst sich in der Konzeption, Herstellung und Darbietung von Kostümen, Kulissen und Fahrzeugen ausdrückt, sowie der Verbreitung und Bekanntmachung ihrer Werke.

Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich Themenbereiche aus Film und Fernsehen. Weiterhin soll das handwerkliche Wissen um die Herstellung von Kostümen, Kulissen, Requisiten und Fahrzeugen weitergegeben und die für diese Form der Kunst besonderen logistischen Ansprüche für Künstler erleichtert werden. Weiterhin soll die Teilnahme an Ausstellungen und Veranstaltungen, auf denen Werke dieser Art präsentiert werden, auch für sozial schwach gestellte Künstler gefördert werden.





(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1 Konzeption und Durchführung von und Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, u. a. Ausstellungen, Messen, Informations- und Unterhaltungsveranstaltungen mit Diskussionsmöglichkeiten und Workshops. Interessierten wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich kennenzulernen, sich auszutauschen und sich über die handwerklichen und künstlerischen Aspekte zu informieren und somit ihre Kenntnisse zu vertiefen und neue anzueignen. Öffentlich bekannt gegebene Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.

2.2 Unterstützende Organisation für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen, bei denen die schauspielerische Darstellung der von ihnen geschaffenen Kostüme im Mittelpunkt steht und bei denen ihre erzeugten Requisiten einen wichtigen Teil zur Schaffung von immersiven Themenwelten beitragen, unter anderem im Bereich der Logistik.

2.3 Förderung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung theoretischer und praktischer Fähigkeiten im Bereich des Kostüm- und Kulissenbaus sowie der schauspielerischen Darstellung innerhalb von Themenwelten.

2.4 Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie Kulturschaffenden auf dem Gebiet der Völkerverständigung, Kunst und Kultur.

(3) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff. AO.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(8) Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

(a) Aktive, stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Absatz 2)

(b) Passive, nicht stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Absatz 3)

(c) Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz 4)

(2) Ein aktives, stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.

(3) Ein passives, nicht stimmberechtigtes Mitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das passive Mitglied ist nicht verpflichtet, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen. Es kann sich jedoch jederzeit daran beteiligen. Ein Statuswechsel zum aktiven Mitglied kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der mit relativer Mehrheit über einen Antrag zum Statuswechsel entscheidet. Im Fall der Annahme wird dieser mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

(4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist



ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Sitzungen teilnehmen.

(5) Des Weiteren können für interessierte Nicht-Mitglieder Gastmitgliedschaften erteilt werden. Jede natürliche und juristische Person kann auf diese Weise Gastmitglied werden.

(6) Für die Art und Höhe sowie die Fälligkeit der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

(7) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen das vollendete 18. Lebensjahr.

§ 4 Beitritt

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ausschluss

(1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem



- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- vorsätzlich rassistisches, sexistisches oder in ähnlicher Weise diskriminierendes Verhalten im Rahmen von Veranstaltungen, der Ausübung von Vereinstätigkeiten oder der vereinsinternen Kommunikation,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

(2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 6 Kündigung, Austritt

(1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.



(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

§ 7 Richtlinien für Aufwendungsersatz

(1) Jedes Vereinsmitglied kann seinen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Antrag geltend machen.

(2) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrtkosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen Pauschal- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Aufwendungen.

(3) Ansprüche können innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

(4) Dem Vorstand bleibt es offen, Anträge auf Aufwendungsersatz abzulehnen, sollte es die finanzielle Lage des Vereins nicht zulassen, oder die Ansprüche nicht gerechtfertigt sein. Der Antrag ist schriftlich und in elektronischer Form oder nur elektronischer Form gegenüber dem Mitglied abzulehnen oder zuzusagen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.



§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10a Vereinsordnungen

(1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben.

(2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung des Vereinszwecks erlassen werden.

(3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder



wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer. Dieser muss Mitglied des Vereins sein und darf kein Mitglied des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.

(8) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(9) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung der neue Vorstand, soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

(10) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

(11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.



(12) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(13) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem, aber höchstens vier Vertretern.
- (3) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand wählt in derselben Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein. Alle Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 25 Jahre alt und 2 Jahre Mitglied sein.
- (7) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (8) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (9) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.



(11) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.

(12) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.

(13) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

(14) Der Vorstand ist berechtigt, Teile der Satzung, die bei der Eintragung oder der Prüfung auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit behördlich beanstandet werden, eigenmächtig zu ändern, ohne dass es einer Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Beitreibungspflicht

(1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.



§ 13 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.

(3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

(4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt außerhalb von §10 Abs. 7 mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung kann ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich, am Tag der Kassenprüfung den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Bei Rücktritt eines Kassenprüfers kann der Vorstand kommissarisch einen neuen Kassenprüfer benennen oder eine juristische Person bis



zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Zur kommenden Mitgliederversammlung kann ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. In diesem Fall ist die Amtsdauer an die Wahlperiode des ursprünglich gewählten Kassenprüfer gebunden und kann diese nicht überschreiten.

§ 15 Haftung

(1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Ist im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke Vermögen vorhanden, so fällt es an den Verein Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V. welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 17 Datenschutzerklärung

(1) Der Verein schützt die personenbezogene und personenbeziehbare Daten seiner Mitglieder. Er verarbeitet die personenbezogenen oder personenbeziehbare Daten unter der Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften der DS-GVO und BDSG.

(2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung (auch Datenschutzerklärung genannt), in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung, Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

(3) Die Datenschutzordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand nach rechtlichen Vorgaben oder Änderungen sowie bei Einsatz neuer Dienste korrigiert oder erweitert werden. Die Änderungen sind in Vorstandssitzungen einzureichen und mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen.

(4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds stimmt das aufzunehmende Mitglied der Datenschutzordnung zu. Bei Nichtzustimmung kann keine Aufnahme des Mitglieds erfolgen. Bei Widerruf endet die Mitgliedschaft. Genauer ist der Datenschutzordnung zu entnehmen.

§18 Kommunikationswege im Verein

(1) Das verbindliche Kommunikationsmittel des Vereins ist die E-Mail.

Diese wird genutzt für:

- Bekanntgabe aller wichtigen Informationen
- Einladungen zur Mitgliederversammlung
- Ausspruch von Zahlungserinnerungen und Mahnungen
- Anträge an den Vorstand



§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem beabsichtigten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

§ 20 Liquidatoren & Inkrafttreten

(1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Dieser Satzungsinhalt wurde während der Gründungsversammlung am 13.10.2024 beschlossen und tritt sofort und unverzüglich in Kraft.